

# ZH\_OBERGERICHT PS200242 vom 21. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200242)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200242 du 21 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200242 del 21 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

In der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Dübendorf (nachfolgend: Betreibungsamt) erhob der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen den Zahlungsbefehl vom 20. Mai 2020 Rechtsvorschlag mit der Begründung des fehlenden neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG (vgl. act. 2). Nachdem die Gesuchs- und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Betreuung innert der ihr vom Betreibungsamt angesetzten Frist nicht zurückgezogen hatte, überwies dieses den Zahlungsbefehl mit Schreiben vom 29. Juni 2020 an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster (nachfolgend: Vorinstanz).

#### E. 1.2

Die Vorinstanz lud die Parteien mit Anzeige vom 23. Oktober 2020 (act. 7) zur Verhandlung am 23. November 2020, 10:00 Uhr, vor. Die- Vorladung wurde dem Beschwerdeführer am 28. Oktober 2020 zugestellt (act. 8). Zu dieser Verhandlung erschien einzig die Beschwerdegegnerin, weshalb die Vorinstanz in der Folge androhungsgemäss (vgl. act. 7) aufgrund der Akten und der Vorbringen der anwesenden Beschwerdegegnerin einen Entscheid fällte (vgl. zu vollständigen vorinstanzlichen Prozessgeschichte, act. 18 E. 1).

#### E. 1.3

Mit Verfügung und Urteil vom 23. November 2020 (act. 13 = act. 18 [Aktenexemplar]) entschied die Vorinstanz was folgt: Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.